

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde pflegt die traditionelle Kultur und das Brauchtum, ist aber auch offen für neue Entwicklungen. Mit einer kulturfreundlichen Politik strebt die Gemeinde eine Aufwertung von Pontresina als „Ort der Kultur“ an. Dabei fördert sie ein breites Kulturangebot für Jung und Alt.

Sie verbessert die Vermittlung von Kulturwerten nach innen, indem sie neue Impulse einbringt, sowie die Werte des traditionellen und innovativen Kulturschaffens in der Gemeinde bewusst macht und unterstützt. Die Arbeit der Kommission soll zur Stärkung der kulturellen Identität der Bewohner unserer Gemeinde beitragen. Die Gemeinde fördert damit das Bewusstsein für unsere Geschichte und Sprache, für unsere Gegenwart und Zukunft. Sie verbessert aber auch die Vermittlung von Kulturwerten nach aussen. Das Pontresiner Kulturangebot und Kulturschaffen soll auch ausserhalb der Gemeinde wahrgenommen werden und ein Bild von vielfältiger und wertvoller Kulturarbeit vermitteln.

Art. 2 Massnahmen

Die Gemeinde nimmt ihre Aufgabe wahr, indem sie insbesondere:

- einen Departementsbereich Kultur schafft, mit eigenem Budget;
- eine Kulturkommission ernennt;
- finanzielle Beiträge an kulturell tätige Vereine, Institutionen oder Einzelpersonen ausrichtet;
- die zur kulturellen Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen nach Möglichkeit zur Verfügung stellt

Art. 3 Zusammensetzung / Organisation

Der Gemeindevorstand wählt eine Kulturkommission bestehend aus 7 Mitgliedern. Sie werden alle vier Jahre gewählt.

Ein Mitglied der Kommission ist ein Vertreter des Gemeindevorstandes und ein Mitglied ist ein Vertreter des Kur- und Verkehrsvereins.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder der Kommission sind die verschiedenen Bereiche kulturellen Schaffens zu berücksichtigen. Ein Kommissionsmitglied soll ein Vertreter der romanischen Sprache und Kultur sein.

Die Kommission konstituiert sich selber.

Art. 4 Aufgaben

Die Kulturkommission ist beratendes Organ des Gemeindevorstandes in kulturellen Belangen. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin:

- a. Sie unterbreitet dem Gemeindevorstand Anträge zur Pflege und Förderung der Kultur und des Dorfbildes.
- b. Sie unterstützt den Gemeindevorstand bei der Planung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Kulturpflege und -förderung.

- c. Sie koordiniert kulturelle Tätigkeiten in der Gemeinde.
- d. Sie unterstützt kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde und bereichert die Kultur in der Gemeinde auch durch eigene Veranstaltungen.
- e. Sie achtet darauf, bestehende Kulturvereine und –personen nicht zu konkurrenzieren, insbesondere den Kurverein und das Museum Alpin.
- f. Sie erstellt ein Halbjahresprogramm mit Budget.
- g. Sie kann über einen Budgetposten von bis zu Fr. 25'000.-- im Jahr selbständig entscheiden.
- h. Sie unterbreitet dem Gemeindevorstand einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung.

Art. 5 Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 4 Mitgliedern.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Erlass durch den Gemeindevorstand per 4. Mai 2004 in Kraft.